

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
20 (1873)**

38 (18.9.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547720)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 18. September. №. 38.

Bekanntmachungen.

1) Der Schlachter W. Meyer hieselbst beabsichtigt in der von ihm gemietheten Wohnung in dem früheren Realschulgebäude, Mühlenstraße Nr. 22, das Schlachtergewerbe zu betreiben.

Etwaige Einwendungen gegen die für diesen Betrieb erforderliche neue Anlage sind innerhalb 14 Tagen beim Magistrate vorzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, Sept. 7.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 12. September 1873.

1. In dem Entwurfe eines Statuts, betreffend das Cinquartierungswesen, welcher gegenwärtig dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Genehmigung vorliegt, lautet der § 14: „Die der Stadtgemeinde durch das Cinquartierungswesen erwachsenden Ausgaben werden durch die eben daher ihr zufließenden Einnahmen, und soweit diese nicht ausreichen, durch Umlagen nach der Einkommensteuer gedeckt.“ In dem Art. 47, § 3 c. der revidirten Gemeindeordnung, welche nach Feststellung jenes Entwurfs in Kraft trat, ist bestimmt, daß hinsichtlich aller Gemeindeausgaben, welche sich nicht auf die Armenpflege beziehen oder im Interesse des Grundeigenthums oder der Felddultur aufzuwenden sind, in der Regel die zu ihrer Deckung erforderlichen Gemeindesteuern nach dem Gesamtbetrage der sämtlichen directen Staatssteuern (Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer) aufzubringen sind, aus besonderen Gründen jedoch auch hier gestattet ist, statt der sämtlichen Steuerfäße (Gesamtsteuer) einzelne derselben oder einen besonderen Repartitionsmodus zum Grunde zu legen. Aus der Mitte des Gemeinderathes war nun der Antrag gestellt, den § 14 des

genannten Statut-Entwurfs dahin zu ändern, daß statt „nach der Einkommensteuer“ — „nach der Gesamtsteuer“ gesetzt werde. Magistrat und Stadtrath waren in der Majorität der Ansicht, daß es bei der bisherigen Fassung sein Bewenden zu behalten habe, wobei namentlich auch die Erwägung mitwirkte, daß im § 2 des Entwurfs die Quartierleistung nicht als Real-last, sondern als Pflicht des zeitigen Inhabers der Wohnung anerkannt sei, dieses Princip aber Abbruch erleide, wenn die Last schließlich durch theilweise Umlegung der Kosten nach der Grund- und Gebäudesteuer wieder auf die Grundstücke abgewälzt werde.

2. Nachdem vom Großherzoglichen Staatsministerium bereits die Zulassung von fremden Sängern, Schaubuden und Künstlern jeder Art auf den diesjährigen Herbstmärkten allgemein verboten worden, beschloß der Stadtrath auf Antrag des Magistrates, den diesjährigen hiesigen Kramermarkt ganz ausfallen zu lassen, da demselben unter bewandten Umständen eine Bedeutung auch als Volksbelustigung nicht mehr beizumessen sei, und auf diese Weise die mögliche Gefahr der Einschleppung der Cholera namentlich durch Magdeburger und Braunschweiger Kuchenhändler vermieden würde.

3. Für die Verwendung des Militairgeistlichen Dr. Bergmann als Religionslehrer an der Cäcilienkirche wurde die Summe von 250 M zum Voranschlage dieser Schule pro 1873/74 vom Stadtrathe nachbewilligt. Derselbe sprach dabei den Wunsch aus, daß diese Verwendung nicht dazu benutzt werden möge, um den an der Cäcilienkirche angestellten Lehrerinnen eine Erleichterung in ihrer regelmäßigen Thätigkeit zu verschaffen, und daß die Ertheilung des Religionsunterrichts nicht dauernd an den hiesigen Militairgeistlichen übertragen werde.

4. Auf Antrag des Magistrates wurde vom Stadtrathe beschlossen, dem als Polizeieinspector hiesiger Stadt in Aussicht genommenen Landreuter-Wachtmeister Stolle zu Cutin an Umzugskosten 138 M zu vergüten, welche Summe zum Voranschlage der Gemeindecasse pro 1873/74 nachbewilligt wurde.

Das eheliche Güterrecht betr.

In dem wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht etc., erlassenen Gesetze vom 24. April d. J. heißt es im Artikel 6:

§ 1. Vertragmäßige Rechte der Ehegatten bleiben den bisherigen Rechten gemäß in Gültigkeit.

§ 2. Die bisherigen gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen

Rechtsverhältnisse der Eheleute kann jeder Ehegatte einseitig in Gültigkeit erhalten durch die bei dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Ehemannes vor dem 1. Juli 1874 abzugebende Erklärung, daß es bei diesen Rechten sein Bewenden behalten soll.

Es bedarf also von Seiten derjenigen Eheleute, welche durch Vertrag irgend ein eheliches Güterrecht angenommen haben, keiner Erklärung bei dem Amtsgerichte. Dagegen thun diejenigen Eheleute, welche ihr bisheriges gesetzliches oder gewohnheitsrechtliches Güterrecht beibehalten wollen, besser, obige Erklärung bis zum 1. Jan. k. J. abzugeben, da, wenn einer der Ehegatten später, ohne daß diese Erklärung abgegeben worden, verstirbt, das Güterrecht des neuen Gesetzes eintritt.

Für diejenigen Ehegatten, welche in einem Testamente dem Ueberlebenden solche Rechte zugesichert haben, die auf ihrem bisherigen gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Güterrechte beruhen, aber nach der neuen Gesetzgebung nicht statthast sind, ist es unumgänglich geboten, entweder durch rechtzeitige Abgabe der fraglichen Erklärung sich die Beibehaltung ihres bisherigen Güterrechts zu sichern oder ihr Testament vor dem 1. Jan. k. J. mit den neuen Gesetzen in Einklang zu bringen. Desgleichen muß jeder Ehegatte, welcher in seinem Testamente den überlebenden Gatten nicht in dem Maße bedacht hat, wie das neue Gesetz dies erfordert, für eine zeitige Abänderung seiner letztwilligen Verfügung Sorge tragen.

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß manche Eheverträge, z. B. der, daß die Eheleute in der in hiesiger Stadt geltenden Gütergemeinschaft leben wollen, künftig nicht mehr zulässig sind und nur noch bis zum 1. Jan. k. J. abgeschlossen werden können.

Die Realschule betr.

Das Gem.-Bl. hat schon einigemale Auszüge aus Abhandlungen nichtpädagogischer Zeitschriften über die Nothwendigkeit der Realschule II. Ordnung ohne Latein gebracht. Es mögen hier nun auch noch Auszüge aus 1873 erschienenen Schulprogrammen folgen, deren Abhandlungen denselben Gegenstand behandeln.

Im Programm der Realschule I. Ordnung zu Leipzig heißt es: „So organisirte Realschulen II. Ordnung mit gegebenem selbstständigem Zweck würden sich das Vertrauen des Publikums sehr bald erwerben. Als Beweis dafür ist die günstige Aufnahme von Seiten der Bürgerschaft und das schnelle

Wachsthum der höheren Bürgerschule für Knaben in Leipzig anzuführen. Während diese erst 1870 gegründet wurde, besaß sie Ende des vorigen Jahres schon einen Coetus von 263 Schülern. Diese Schule entspricht aber im Wesentlichen den Anstalten, die wir im Auge haben, in jeder Weise. Wie aber Leipzig mit der Gründung einer solchen Realschule II. Ordnung schon vorgegangen ist und wahrscheinlich in nächster Zeit eine zweite ähnliche ins Leben rufen wird, ebenso sollten auch andere Städte für das wahre Interesse ihrer Bürger sorgen. Da nach dem Früheren nur in solchen Anstalten der im bürgerlichen Leben maßgebende Theil des Bürgerstandes gebildet werden sollte, so sind sie die eigentlichen Bürgerschulen der Jetztzeit und ist das Bedürfniß solcher für jede Stadt sicher größer als das der Realschulen I. Ordnung.

Die Gründung der Realschulen II. Ordnung erscheint aber noch aus einem anderen Grunde wünschenswerth. Nur, wenn sie gedeihen und blühen, können die Realschulen I. Ordnung zur richtigen Entwicklung gelangen und zeigen, was sie zu leisten vermögen, denn dann erst werden sie Schüler haben, die wenigstens in ihrer großen Mehrzahl nach höheren Zielen streben. Die absolute Zahl der Realschulabiturienten würde sich freilich auch dann nicht ändern und die Leere der Prima fortbestehen. Der Grund dieser Leere kann nur ein doppelter sein: entweder liegt er in der Organisation der Realschulen I. Ordnung oder darin, daß überhaupt unter den jetzigen Verhältnissen kein großes Bedürfniß solcher Anstalten vorhanden ist. Nach unserer Ansicht ist letzteres viel mehr als ersteres der Fall. Zwar sind wir nicht mit der jetzigen Organisation der Realschulen I. Ordnung einverstanden, aber wir haben die feste Ueberzeugung, daß auch bei einer Organisation, die nicht nur vollkommen wäre, sondern sogar von allen als solche anerkannt würde, sich deswegen die Zahl der Abiturienten der Realschulen I. Ordnung nur wenig ändern dürfte, sobald ihre Berechtigungen dieselben blieben. Die Zahl derer, die höhere Fachschulen besuchen oder zur Universität übergehen wollen, ohne nach Absolvirung ihrer Studien Staatsexamina machen zu dürfen, oder aus irgend welchem anderen Grunde eine allgemeine Bildung ersten Grades suchen, ist eben eine beschränkte, die außerdem noch dadurch gemindert wird, daß immer ein Theil derselben aus besonderem Vertrauen der Angehörigen zum Bildungswerth der klassischen Studien oder aus Utilitätsrücksichten sich dem Gymnasium zuwendet."

Dr. Dertel.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.